

in: Kant-Studien, 109 (2018) 645-650

Bernd Dörflinger, Dieter Hüning und Günter Kruck (Herausgeber): Das Verhältnis von Recht und Ethik in Kants praktischer Philosophie. Hildesheim / Zürich / New York: Georg Olms, 2017. 327 Seiten. ISBN 978-3-487-15558-6

Besprochen von Georg Geismann: Elßholzstraße 15, Berlin D-10781;  
georggeismann@georggeismann.de; www.georggeismann.de

Die immer mehr ins Kraut schießenden Sammelbände, die aus Tagungen hervorgehen, sind ähnlich wie Festschriften in ihrer Qualität auch davon abhängig, wie genau sich die Teilnehmer an das vorgegebene Thema halten, wobei dieses im vorliegenden Fall offen lässt, ob an Ethik i.e.S. = Tugendlehre im Unterschied zur Rechtslehre oder an Moral = Ethik i.w.S. oder an beides gedacht ist. Der enge Raum erlaubt es leider nicht, allen 13 Beiträgen auch nur deskriptiv, geschweige denn kritisch gerecht zu werden. Ich werde daher einige nur zusammenfassend besprechen und auch den anderen unterschiedliche Beachtung schenken.

Die ersten vier (Gideon Stiening, Gabriel Rivero, Günter Zöllner, Franz Hespe) sind entwicklungsgeschichtlich, nicht prinzipientheoretisch und systematisch orientiert. Sie behandeln Elemente der kantischen Moralphilosophie zum einen im Kontext des 18. Jahrhunderts, zum andern im Kontext von Kants eigener Entwicklung, beginnend in der vorkritischen Zeit und dann im Durchgang durch KrV, GMS, KpV und MS. Nur bei Hespe bringt der abschließende Hinweis auf die unterschiedliche Gesetzgebung in Recht und Ethik und auf die daraus folgende Abhängigkeit der Ethik und Unabhängigkeit der Rechtslehre vom positiven Freiheitsbegriff auch einen direkten Bezug auf die im Buchtitel angedeutete Fragestellung.

Die Lage ändert sich mit dem Beitrag „Drei kategorische Imperative bei Kant“ von Manfred Baum, der eigens mit Blick auf die im Buchtitel angedeutete Fragestellung geschrieben scheint. Zunächst geht es um den in der GMS als ein einziger vorgestellten Imperativ, der das *allgemeine* Sittengesetz enthält und als solcher auch in der KpV und in der MS erscheint. Während er aber in GMS und KpV als oberstes Gesetz der Sittlichkeit (Moralität) des Wollens fungiert, tritt er in der MS als für RL und TL gleichermaßen taugliches Prinzip der Moral insgesamt auf. In dieser Form ist er der erste der drei Imperative, von denen der Beitrag handelt. Demgemäß sind die beiden anderen, im Einzelnen vergleichend erörterten Imperative die des Rechts bzw. der Tugend. Zum Schluss zeigt ein Vergleich der Imperative Nr. 1-3, dass erstens das in der MS neu formulierte Maximengesetz (1) kein ethisches Prinzip (wie 3) ist und dass zweitens die Verschiedenheit von allgemeinem Rechtsgesetz (2) und Prinzip der Tugendlehre (3) bedeutet, dass die Rechtslehre im Unterschied zur Tugendlehre von Kants transzendentaler Freiheitslehre unabhängig ist.

Andree Hahmann versteht Kants Gedanken, dass das Recht der Tugend empirisch vorausgehen solle, auch so, dass die Rechtslehre Bedingung der Ethik sei, stellt dann aber zunächst Kants Lehre vom höchsten Gut vor, dann das höchste politische Gut und schließlich die Zwecke, die zugleich Pflicht sind. Recht(slehre) und

Ethik in ihrem Verhältnis zueinander kommen dabei freilich nicht in den Blick; und auch die rhetorische Frage des Beitragstitels: „Warum Moral Recht werden muss“ bleibt so unbeantwortet, wie ihr Sinn unverständlich.

Alessandro Pinzano (AP) befasst sich mit zwei angeblichen „Hauptpositionen“, deren einer zufolge „das Recht der Ethik [unterstehe] [...], weil sich das Recht direkt aus dem ethischen kategorischen Imperativ ableiten“ lasse (AP nennt sie Abhängigkeitsthese). Der Gegenthese zufolge besitze das Recht jedoch eine eigene, von der ethischen unabhängige Normativität. Mit „Ethik“ ist hier nicht die Tugendlehre gemeint, sondern die in der GMS und KpV vertretene Lehre vom obersten Prinzip der *Moralität*. Die ursprüngliche Debatte über die objektive *Geltung* der Rechtslehre als unabhängig oder abhängig von Kants *transzendentaler Freiheitslehre* spielt freilich im Beitrag keine Rolle. AP versucht vielmehr, die genannte Abhängigkeitsthese durch den Aufweis zu widerlegen, dass sowohl die drei pseudo-ulpianischen Pflichten, als auch die „Pflicht, äußerlich frei zu sein,“ rechtliche und nicht ethische Pflichten seien, und dass das „*exeundum*“ analytisch aus dem Begriff des Rechts resultiere und daher „keine normative Begründung“ brauche, nicht einmal eine rechtliche. Dass allerdings mit diesem Aufweis, so er denn überzeugend wäre, nicht auch die in jener Debatte aufgeworfenen Probleme gelöst wären, liegt auf der Hand. Im übrigen werden dabei zahlreiche Passagen der *Rechtslehre* in einer Weise gedeutet, der nur schwer zu folgen ist.

Bernd Ludwig (BL) beginnt damit, aus einer von Kant einer Anmerkung zum Elternrecht angehängten Bemerkung umstandslos die Behauptung der Abhängigkeit der Rechtslehre von der transzendentalen Freiheitslehre zu machen. Nach einem kurzen Exkurs in die angeblich vorkritische „Moralphilosophie“ im Kanon der KrV und in die Einleitung zur MS, in dem er zu Recht die zwei für die Moral entscheidenden Probleme benennt, nämlich Verbindlichkeit und Zurechnungsfähigkeit, spricht er von Positionen, die alle („womöglich um der besseren Marktgängigkeit willen“ [!]) „die kantische Rede von Personen, Verbindlichkeit, Pflichten und Rechten als von seiner Transzendentalphilosophie unabhängig“ erklären. Die Autoren, die die Unabhängigkeitsthese im Sinne von Julius Ebbinghaus vertreten, scheiden für BL bereits „in einer philosophischen Vorrunde“ angesichts der beträchtlichen Zahl von Kant-Passagen aus, in denen die Abhängigkeit der Rechtslehre von transzendentaler Freiheit und Sittengesetz betont werde. Von einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den zugunsten dieser These vorgebrachten Argumenten kann allerdings weder bei BL selber noch bei den von ihm dafür eigens genannten Autoren die Rede sein. Aus der von Kant bezogenen Erkenntnis, dass man Freiheit nur zugleich negativ und positiv begreifen könne, zieht er seinerseits den seine Abhängigkeitsthese stützenden Schluss, dass *deswegen* auch die negative, durch Erfahrung bekannte Freiheit unmöglich allein zur Begründung der Rechtslehre hinreiche. Dafür zitiert er aus dieser ein paar angeblich beweisende Textstücke. Auf prinzipientheoretisch notwendige Differenzierungen und Einordnungen ist er dabei nicht aus. Weil für Kant Begriffe wie Verbindlichkeit, Tat, Person, Recht, Pflicht, Gesetz, Zurechnung etc. beiden Teilen der MS gemein sind, deutet er sie alle ausschließlich im Lichte der die Aufsuchung und Festsetzung des obersten Prinzips der Moralität (Sittlichkeit) betreibenden GMS und KpV. Aus Kants Rede von Freiheit wird dann umstandslos transzendente Freiheit, aus dem „Bewußtsein der Verbindlichkeit eines jeden nach dem [Rechts-

]Gesetze“ (RL 06.232) ebenso umstandslos das Faktum der reinen praktischen Vernunft der KpV. „Ohne die Unterstellung der Personalität der Menschen [im Sinne transzendental freier Wesen] [gebe] es gar kein *Rechtsproblem*“; und der „Lehre vom ‚intelligiblen Besitz‘ [stehe] es geradezu auf die Stirn geschrieben, dass sie für *bloß-sinnliche* Wesen [lies: nicht transzendental freie Wesen] keinerlei Bedeutsamkeit haben kann.“

Fünf abschließende Beiträge erscheinen im Buch unter „Anwendungsprobleme“, wobei jedoch die „Anwendung“ nicht das Verhältnis von Recht und Ethik betrifft.

Stefan Klingner (SK) fragt in dem Beitrag über „Rechtsgeltung und technische Vernunft bei Kant“ nach der möglichen Rechtsgeltung für die berühmt-berüchtigten „Teufel“, die er – nicht ganz in Übereinstimmung mit Kant – als Subjekte bestimmt, „die zwar durch das Vermögen technisch-praktischer, nicht aber durch das Vermögen reiner praktischer Vernunft ausgezeichnet“ seien. Das Wollen der „Teufel“ sei nur pathologisch, nicht durch reine praktische Vernunft bestimmbar, da sie sogar unvermögend seien, das Sittengesetz zu erkennen. Damit fielen sie nicht in den Anwendungsbereich reiner praktischer Vernunft, da das kantische Rechtsgesetz „ausschließlich *frei* [!] handelnde Subjekte [betreffe]“. Da sich diese Teufel aber äußerlich nicht von Menschen unterschieden, würde die ihnen zuzuschreibende „augenscheinliche“ „praktische Freiheit“ durchaus genügen, sie doch als Rechtssubjekte zu qualifizieren. Das Rechtsgesetz gelte daher „auch *mit Blick* auf sie unbedingt“, auch wenn sie selber dies nie erkennen könnten. Für SK ist der Teufel dadurch charakterisiert, dass er den unbedingten Wert des Rechts nicht einsehen kann; für Kant hingegen dadurch, dass er sich an das „eingesehene“ Rechtsgesetz nicht halten will. Schließlich meint SK, der These von der unbedingten und zugleich von der Autonomie des Willens unabhängigen Geltung des Rechtsprinzips insofern zustimmen zu können, „als Kants Konzeption von Rechtsgeltung keines *unmittelbaren* Bezugs auf das Lehrstück von der Autonomie des Willens bedarf“. Allerdings setze die *Erkenntnis* der unbedingten Rechtsgeltung die *Erkenntnis* der unbedingten Geltung des Sittengesetzes voraus. Diese wiederum sei nur solchen Subjekten möglich, die das Vermögen reiner praktischer Vernunft besäßen und somit das Sittengesetz auch erkennen und autonom handeln *können*. Wenn es aber auch nur ein einziges solches Subjekt gäbe, dann könne kein Zweifel an der unbedingten Geltung des Rechtsgesetzes bestehen. Inwieweit SK hier Kants Lehre wiedergibt, sei dem Urteil des Lesers überlassen.

Günter Kruck skizziert die eherechtlichen Vorstellungen von Hegel und Kant und erörtert die Berechtigung des Ideologieverdachts, wie er zunächst von Hegel gegenüber Kant und von Marx gegenüber Hegel geäußert wurde. In Bezug auf das Tagungsthema ist der Beitrag allerdings unergiebig.

Dieter Hüning (DH) vertritt die These, dass die *crimina carnis*, weil sie eine fundamentale Verletzung der zum *ius strictum* gehörigen Rechtspflicht des *honeste vive* und also des Rechts der Menschheit in der eigenen Person darstellen, dementsprechend für Kant auch strafbare Delikte seien. DH begründet sein ausgiebiges Zitieren aus Vorlesungsnachschriften und Nachlassreflexionen damit, dass „allein aus Kants Publikationen die [...] Frage der *crimina carnis* und ihrer Strafbarkeit nicht hinreichend geklärt werden kann“. Misslich ist freilich, dass die Publikationen für DHs Strafbarkeitsthese nichts hergeben und die anderen Quellen daran auch nichts ändern. Dass DHs Behauptung, außerehelicher Geschlechtsverkehr (aGV) sei nach

Kant strafbar, nicht zutrifft, zeigen eindeutig die zwei allein in Betracht kommenden Stellen, die übrigens beide zum Privatrecht (von der Art, etwas Äußere zu erwerben!), nicht zum Strafrecht gehören. An der einen bezieht sich der ohnehin eher ethisch als juristisch klingende Ausdruck „gänzliche Verwerfung“ nur auf Homosexualität und Bestialität (*crimina carnis contra naturam*), nicht aber – wie DH wiederholt behauptet – auf aGV; von Strafbarkeit ist keine Rede. Vom aGV sagt Kant an dieser und an der anderen Stelle nur, dass ein Mensch damit gegen das Recht der Menschheit in der eigenen Person verstoße und seine Persönlichkeit aufgeben, mit der Folge, dass ein Vertrag zum GV gesetzwidrig (also wie ein Versklavungsvertrag null und nichtig) wäre. Nur mit einem Ehevertrag „nach dem Gesetz“ kann man nach Kant mit Bezug auf GV ein Recht erwerben. Für Kant ist die entscheidende Funktion des Staates Schaffung von Rechtssicherheit, nicht zuletzt mit Hilfe des Strafrechts, wobei die Strafbarkeit von Handlungen (Verbrechen) darin gründet, dass sie in Widerspruch zu den Bedingungen der Möglichkeit einer Rechtsgemeinschaft stehen. Eine Verletzung der Rechtspflicht gegen sich selbst kann somit *als solche* unmöglich ein Straftatbestand sein. Kant spricht einmal von Strafen, die „keine Erwiderung zulassen, weil diese entweder an sich unmöglich, oder selbst ein strafbares Verbrechen an der *Menschheit* überhaupt sein würden“ und bringt als Beispiele nur Notzucht, Kindesmissbrauch und Bestialität. Von den Handlungen, die DH als *crimina carnis* im Blick hat, fallen Vergewaltigung und Kindesmissbrauch ebenso zweifellos unter das Strafrecht (aber nicht, weil sie *crimina carnis* sind), wie aGV, homoGV und Onanie nicht darunter fallen (auch wenn sie für Kant *crimina carnis* sind). In Bezug auf die ebenfalls als strafbar angesehene Bestialität war Kant offenbar der Meinung, der Mensch mache sich damit selber zur Unperson und müsse daher nach dem Talionsprinzip als solche behandelt werden. Freilich ist bei der Unzucht mit Tieren der Widerspruch zu den Bedingungen der Möglichkeit einer Rechtsgemeinschaft nur schwer zu erkennen.

Oscar Cubo Ugarte versucht zu zeigen, dass die von Julius Ebbinghaus gegebene „Begründung der Pflicht zum Ungehorsam gegenüber tyrannischer Herrschaft in völliger Übereinstimmung mit dem kantischen Postulat des öffentlichen Rechts steht“. Er tut dies, indem er zunächst die Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus von Kelsen skizziert und dann unter Verwendung von Kants Unterscheidung zwischen Despotie und Barbarei zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei der barbarischen Herrschaftsform gar nicht um einen rechtlichen Zustand (Staat) handelt. In diesem Fall habe man nach Ebbinghaus vermöge des Rechts der Menschheit in der eigenen Person das Recht und sogar die Pflicht zum Ungehorsam. Aus des Autors diesbezüglicher Rede von „Widerstand gegen die Zerstörung eines vorhandenen Rechtszustandes“ sollte man allerdings nicht (irrtümlich) schließen, Ebbinghaus habe mit jener Pflicht auch ein Recht zur Tötung des Tyrannen verbunden.

Bernd Dörflinger (BD) schreibt über „rechtliche und ethische Aspekte der Friedensidee bei Kant“. Damit zielt er nicht auf das Verhältnis von Recht und Ethik. Vielmehr meint er, im rechtlichen Naturzustand von Menschen und auch von Staaten miteinander sei die Pflicht zum Frieden ein ethischer Imperativ, und erst „in der vollkommenen rechtlichen Verfassung müssten dieselben Imperative zu Rechtsimperativen geworden sein“. Hier dürfte eine Verwechslung von Gesetzgebung und Triebfeder vorliegen. Kants (normative) Friedenslehre ist ausschließlich Rechtslehre und

nur mit Bezug auf die mögliche Triebfeder auch *indirekt* ethisch. Auch kann man nicht wie BD sagen, dass es im Naturzustand, in dem Rechthandeln nicht erzwungen werden könne, auf ethisches Handeln ankomme. Das Recht lässt jede Triebfeder zu; und neben und vor Moralität und äußerem Zwang gibt es die vielerlei „pathologischen Bestimmungsgründe“ fürs Handeln. Dass der Weg zum Weltfrieden rechtlich als freiwilliger gedacht werden muss, bedeutet also nicht, wie BD meint, dass „die Wirksamkeit der *ethischen* Motivationsart notwendig ist“. – Die interessanten Überlegungen zum Völkerrecht scheinen, ganz im Sinne Kants, eher auf einen Bundesstaat als auf einen Staatenbund hinauszulaufen; aber das Kriterium für die qualitative und quantitative Bestimmung und Verteilung von Souveränität bzw. Eigenständigkeit auf Bund (Weltrepublik) und „Mitglieder“ (mit dem Namen „Länder“ oder „Staaten“) bleibt unklar.